

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 18

263

30. Juni 2003

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Anstellungsträgerschaft der Personen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis, die überwiegend als Religionspädagogen oder Religionspädagoginnen tätig sind</i>	263	<i>Opfer am Pfingstfest, 8. Juni 2003</i>	271
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes</i>	264	<i>Pfingsten 2003 – Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen</i>	271
<i>Beihilfavorschriften für die Beschäftigten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	265	<i>Dienstmeldungen</i>	272
<i>Änderung der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder</i>	270	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
		<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>	274
		<i>II. Übernahme des Tarifabschlusses 2003 bis 2005 des öffentlichen Dienstes in den Geltungsbereich der KAO / Übernahme der allgemeinen Vergütungserhöhungen für die geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i>	274

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Anstellungsträgerschaft der Personen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis, die überwiegend als Religionspädagogen oder Religionspädagoginnen tätig sind

vom 28. März 2003

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Im Religionsunterricht an den staatlichen und privaten Schulen werden Kinder und Jugendliche mit dem Evangelium bekannt gemacht. Daher trägt die Evangelische Landeskirche in Württemberg im Rahmen der staatlichen Schulordnung besondere Verantwortung für den Religionsunterricht. Zur Erfüllung dieses Auftrages beschäftigt die Evangelische Landeskirche in Württemberg Religionspädagoginnen und

Religionspädagogen, die durch ihre Ausbildung besonders befähigt sind, einen spezifischen Beitrag im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schulen zu leisten.

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die zentrale Anstellung der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen sowie der sonstigen Religionslehrkräfte (Religionslehrkräfteanstellungsgesetz)

§ 1

Anstellungsträger

Anstellungsträger für Personen in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis, die überwiegend als Religionspädagogen oder Religionspädagoginnen sowie als sonstige Religionslehrkräfte tätig sind, ist die Evang. Landeskirche in Württemberg.

§ 2

Dienst- und Fachaufsicht

Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die in § 1 genannten Personen führt der oder die für die jeweiligen Unterrichtsorte zuständige Schuldekan oder Schuldekanin.

§ 3

Besetzung der Stellen

(1) Stellen sind in der Regel auszuschreiben. Der Oberkirchenrat kann insbesondere dann von der Ausschreibung einer Stelle absehen, wenn es sich um eine kurzfristig zur Vermeidung von Vakanzen notwendig werdende Wiederbesetzung handelt.

(2) Bei der Besetzung schlägt der Oberkirchenrat dem Besetzungsgremium mindestens zwei, höchstens drei für die Stelle in Betracht kommende Bewerberinnen oder Bewerber im Benehmen mit der Schuldekanin oder dem Schuldekan vor, in deren oder dessen Zuständigkeitsbereich die Bewerberin oder der Bewerber überwiegend tätig sein soll.

Ist nur eine solche Bewerberin oder nur ein solcher Bewerber vorhanden, so wird nur diese Person vorgeschlagen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Besetzungsgremiums erhält. Kommt eine Wahl in der hierfür zu bestimmenden Frist nicht zustande, so legt der Oberkirchenrat, wenn möglich, einen weiteren Wahlvorschlag vor. Hat der Oberkirchenrat erhebliche Bedenken gegen die Entscheidung des Besetzungsgremiums, kann er die Sache dem Landeskirchenausschuss vorlegen, wenn die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber an ihrer oder seiner Bewerbung festhält. Der Landeskirchenausschuss entscheidet nach Anhörung des Besetzungsgremiums, ob die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.

(3) Das Besetzungsgremium besteht aus der Schuldekanin oder dem Schuldekan und vier vom Kirchenbezirksausschuss ernannten Mitgliedern. Der Kirchenbezirksausschuss regelt auch die Stellvertretung. Die Schuldekanin oder der Schuldekan führt den Vorsitz.

§ 4

Übernahme in ein Anstellungsverhältnis zur Landeskirche

(1) Personen nach § 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst einer (Gesamt)-Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks tätig sind, werden zum 1. August 2003 in ein Dienstverhältnis zur Evang. Landeskirche in Württemberg übernommen. Sie können der Übernahme innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung über diese Regelung durch den Oberkirchenrat diesem gegenüber schriftlich widersprechen.

(2) Die Personen nach Absatz 1 werden mit der Übernahme Inhaber einer Stelle bei der Evang. Landeskirche in Württemberg. Diese Stelle entsteht Kraft Gesetzes mit der Übernahme in Bindung an den bisherigen Dienstbereich; zugleich entfällt die Stelle nach bisherigem Recht bei dem bisherigen Rechtsträger.

(3) Personen, die der Übernahme in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche nach Absatz 1 widersprochen haben, bleiben im Anstellungsverhältnis zu ihrem bisherigen Rechtsträger. Eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses aus personenbedingten oder betriebsbedingten Gründen durch den bisherigen Anstellungsträger bleibt hiervon unberührt. Bei Freiwerden der Stelle geht diese auf die Evang. Landeskirche in Württemberg über, bei gleichzeitigem Wegfall der Stelle beim bisherigen Rechtsträger.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

§ 12 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz) vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (Abl. 59 S. 65), erhält folgende Fassung:

„Anstellungsträger für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen und Jugendreferenten/Jugendreferentinnen ist in der Regel der Kirchenbezirk. Dies gilt auch für Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, soweit für sie nicht die Evangelische Landeskirche in Württemberg Anstellungsträger gemäß § 1 des Religionslehrkräfteanstellungsgesetzes ist. Für Ausnahmen ist die Zustimmung des Oberkirchenrats erforderlich.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Stuttgart, den 13. Mai 2003

Dr. Gerhard Maier

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

vom 18. März 2003 AZ 23.02 zu Nr. 729

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 11. September 2002 (Abl. 60 S. 143) wird wie folgt geändert:

§ 1

Es wird nach der Nr. 29 folgende Nr. 29 a eingefügt:

„(Zu § 55 a Abs. 1)

29 a. Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung bewirtschaftet die ihr zugewiesenen Haushaltsmittel selbständig nach Maßgabe der landeskirchlichen Vorschriften. Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung entscheidet selbständig im Rahmen des Stellenplans und der rechtlichen Bestimmungen der Landeskirche über den Inhalt, Abschluss und die Beendigung der Dienstverträge sowie sonstiger Regelungen und Maßnahmen im Rahmen des Dienstverhältnisses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle; die Personalakten werden beim Oberkirchenrat geführt. Der oder die Vorsitzende der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung hat in allen Angelegenheiten der Mitarbeiterschaft der Geschäftsstelle die Aufgaben des Dienstgebers für die Landeskirche wahrzunehmen. Bei Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen kann der Oberkirchenrat diese bis zur Entscheidung durch die Schlichtungsstelle vorläufig aussetzen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

R u p p

Beihilfavorschriften für die Beschäftigten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Mai 2003 AZ 20.41-1 Nr. 940

Nach § 37 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 160), und der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 37 Abs. 2 des Pfarrergesetzes vom 18. April 1986 (Abl. 52 S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1997 (Abl. 57 S. 264), gelten die Beihilfebestimmungen des Landes Baden-Württemberg auch für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Pfarrerversorgungsgesetz.

Die Beihilfegewährung für die kirchlichen Beamten richtet sich gemäß § 48 des Kirchenbeamtengesetzes in der Fassung vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75),

zuletzt geändert mit kirchlichem Gesetz vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159), und für die kirchlichen Angestellten gemäß § 23 c der Kirchlichen Anstellungsordnung, zuletzt geändert mit Beschluss vom 27. September 2002 (Abl. 60 S. 183) in Verbindung mit § 40 des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (Abl. 60 S. 184), nach den für die Beamten und Angestellten im Dienst des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen.

Für die Mitarbeiter, die nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung vor dem 1. Januar 1998 angestellt wurden, behalten die Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes Baden-Württemberg (Abl. 58 S. 61) ihre Gültigkeit.

Die nachstehende Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfe-Verordnung – BVO) ist mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft getreten.

Mit den Änderungen soll das geltende Recht einfacher und verständlicher gestaltet und die Handhabung für die Berechtigten und die Beihilfestellen wesentlich erleichtert werden. Besonderen Wert wurde darauf gelegt, dass die Änderungen insgesamt kinder- und familienfreundlich sind. Im Pflegebereich fanden die Änderungen im Sozialgesetzbuch XI, insbesondere die neue Betreuungspauschale, sowie die Rechtsprechung Berücksichtigung.

Die Änderungen ersetzen die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 28. Juli 1995 mit der Änderung vom 29. Oktober 2001, Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. November 1995 (Abl. 56 S. 501) und Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Dezember 2001 (Abl. 60 S. 25).

R u p p

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung

Vom 20. Februar 2003

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. § 101 und § 113 a Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBI. S. 522) und

2. § 8 des Landesrichtergesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBI. S. 504):

Artikel 1

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBI. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (GBI. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Waisengeld“ die Worte „nach dem Satz für Vollwaisen“ eingefügt.

b) An Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Ein Urlaub unter Wegfall der Bezüge von längstens 31 Kalendertagen lässt den Anspruch auf Beihilfe unberührt.“

c) In Absatz 4 Nr. 4 wird das Wort „vor“ durch die Worte „am Tag der“ ersetzt und nach den Worten „1 oder 2“ die Worte „in der an diesem Tag maßgeblichen Fassung“ eingefügt.

2. An § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Berücksichtigung von Ehegatten endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie im Familienzuschlag nicht mehr berücksichtigungsfähig sind. Die Berücksichtigung von Kindern endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie im Familienzuschlag nicht mehr berücksichtigungsfähig sind, bei Wegfall am 31. Dezember eines Jahres mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres. Darüber hinaus bleiben Kinder, für die der Kinderanteil im Familienzuschlag rückwirkend wegfällt, bis zum Ablauf des Kalendermonats, für den zuletzt der Kinderanteil gezahlt wurde, ohne dass der Beihilfeberechtigte den Wegfallgrund kannte oder hätte kennen müssen, berücksichtigungsfähig.“

3. § 4 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Keine im wesentlichen vergleichbare Regelung ist der bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern arbeitszeitanteilig zu kürzende Beihilfeanspruch.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB XI und nach dem Wohngeldgesetz.“

b) Absatz 4 Nr. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Aufwendungen für nahe Angehörige nach Satz 1 Buchst. b sind bis zu zwei Dritteln der jeweils einschlägigen Gebühren oder der Höchstbeträge beihilfefähig.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) An Nummer 2 werden die folgenden Worte angefügt: „sowie für Mittel, die zur Empfängnisregelung oder Potenzsteigerung verordnet sind,“.

b) In Nummer 7 wird in Satz 1 das Wort „vorübergehende“ gestrichen und Satz 2 wie folgt gefasst: „Sie besteht in der Behandlungspflege sowie, sofern nicht § 9 einschlägig ist, bis zu sechs Monaten Grundpflege mit hauswirtschaftlicher Versorgung; dabei muss die Grundpflege überwiegen.“

In Satz 3 Buchst. b werden die Worte „des Ausfalls an Arbeitseinkommen“ durch die Worte „von 1300 Euro monatlich“ ersetzt.

c) Nummer 8 Buchst. b erhält folgende Fassung: „b) im Haushalt mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind verbleibt, das das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“.

d) Nummer 8 Buchst. d erhält folgende Fassung: „d) die sonst den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren keine die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigenden eigenen Einkünfte hatte.“

e) Nummer 8 letzter Satz wird gestrichen.

f) In Nummer 9 Satz 2 werden die Worte „in diesen Fällen“ gestrichen. In Satz 3 Buchst. b werden die Worte „oder in der nächsten Umgebung“ durch die Worte „und in deren Nahbereich bei einfachen Entfernungen bis zu 40 Kilometern“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Reichen stattdessen auch ambulante medizinische Rehabilitationsmaßnahmen in einer Einrichtung nach Absatz 5 ohne Unterkunft darin aus, so sind nur diese nach begründeter Bescheinigung eines Arztes, der nicht mit der Einrichtung verbunden ist, beihilfefähig.“

b) Absatz 7 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Pflege, Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5, zuzüglich Kurtaxe,“.

c) In Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Satz 2 Nr. 3 und 4 gilt auch für Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtlichen Ausweis oder medizinisches Gutachten festgestellt ist und die Einrichtung bestätigt, dass für eine erfolversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 4 Satz 3 werden folgende Worte angefügt: „, eine Unterkunft in Ferienwohnungen, Wohnwagen, auf Campingplätzen und dergleichen ist nicht ausreichend“.

b) In Absatz 6 Nr. 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Satzes 3“ gestrichen. In Nummer 6 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „26“ ersetzt. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Bei Pauschalpreisen in Einrichtungen nach Absatz 3, für die eine Preisvereinbarung mit einem Sozialleistungsträger besteht, ist die Beihilfefähigkeit auf den Pauschalpreis begrenzt.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die nach Satz 1 Nr. 3 folgenden Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt: „Ist in besonders gelagerten Einzelfällen ein außergewöhnlich hoher Pflegebedarf festgestellt, der das in Pflegestufe 3 übliche Maß weit übersteigt, so sind Aufwendungen entsprechend § 36 Abs. 4 Satz 1 SGB XI bis zu 1918 Euro monatlich beihilfefähig. Im Übrigen ist § 5 Abs. 6 mit Ausnahme von dessen Satz 3 anzuwenden.“

In Satz 4 wird die Bezeichnung „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 4 Sätze 2 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt: „Als beihilfefähige Aufwendungen gelten in den Pflegestufen des § 15 SGB XI entsprechend § 37 Abs. 1 SGB XI monatlich

1. in Stufe 1 205 Euro,
2. in Stufe 2 410 Euro,
3. in Stufe 3 665 Euro.

Die Beiträge in Satz 2 vermindern sich entsprechend § 3 Abs. 4 BBesG anteilig nur um Tage einer vollstationären Unterbringung nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 und § 7, soweit diese über vier Wochen hinausgeht, sowie um Tage, für die Beihilfe nach Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 7 zusteht. Dabei gelten die Tage der An- und Abreise jeweils auch als volle Tage der häuslichen Pflege.“

c) Absätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(5) Wird die häusliche Pflege teilstationär in Einrichtungen der Behindertenhilfe (§§ 43 a, 71 Abs. 4 SGB XI) erbracht, so sind die Aufwendungen für die Pflege in der Einrichtung, neben Aufwendungen nach Absatz 4, bis zur Höhe der Hälfte der in Satz 2 genannten Beträge beihilfefähig. Wird die Pflege vollstationär in Einrichtungen der Behindertenhilfe erbracht, so gelten als beihilfefähige Aufwendungen für die Pflege in der Einrichtung in Pflegestufe 1 monatlich 245 Euro, in Pflegestufe 2 monatlich 393 Euro und in Pflegestufe 3 monatlich 638 Euro. Im Monat des Beginns und der Beendigung der Pflege werden die Beträge nach Satz 1 und Satz 2 halbiert; im Übrigen sind Unterbrechungszeiten bereits bei der Bemessung der Beträge berücksichtigt.

(6) Treffen Aufwendungen für verschiedene Pflegeleistungen zusammen, so gilt Folgendes:

1. Wird die Pflege im Kalendermonat teilweise sowohl durch Pflegekräfte oder teilstationär (Absatz 3) als auch durch geeignete Pflegepersonen (Absatz 4) sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe (Absatz 5) erbracht, so darf die Summe der nach den Absätzen 3 bis 5 beihilfefähigen Beträge den nach der Pflegestufe zutreffenden Höchstbetrag in Absatz 3 im Kalendermonat nicht übersteigen (kombinierte Pflege).

2. Ist eine Pflegeperson nach Absatz 4 wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, so sind Aufwendungen für die Pflege entsprechend § 39 Satz 3 SGB XI bis zu weiteren 1432 Euro jährlich beihilfefähig (Verhinderungspflege). Absatz 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

3. Neben einer Beihilfe nach Absatz 4 sind Aufwendungen für Beratungen nach § 37 Abs. 3 SGB XI ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.

4. Bei einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung sind Aufwendungen für Leistungen nach Maßgabe der §§ 45 a und 45 b SGB XI beihilfefähig.

(7) Kann die häusliche Pflege (Absätze 3 bis 5 Satz 1) zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden, so sind Aufwendungen für vollstationäre Pflege entsprechend § 42 Abs. 2 SGB XI bis zu 1432 Euro im Kalenderjahr beihilfefähig (Kurzzeitpflege). Ist häusliche Pflege längerfristig nicht ausreichend möglich, so sind Aufwendungen für die vollstationäre Pflege nur in einer dafür zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) beihilfefähig. Erfolgt die Unterbringung vollstationär, liegen aber die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 und des Absatzes 5 nicht vor, so sind die auf die Pflege entfallenden Kosten im Rahmen der Höchstbeträge des Absatzes 3 beihilfefähig.“

d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Aus Anlass einer nach Absatz 7 Satz 1 oder 2 beihilfefähigen vollstationären Pflege sind Aufwendungen für Unterkunft (einschließlich Investitionskosten und Verpflegung) insoweit beihilfefähig, als sie einen Eigenanteil übersteigen.

1. Der Eigenanteil beträgt bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen 250 Euro, mit zwei Angehörigen 220 Euro, mit drei Angehörigen 190 Euro, mit mehr als drei Angehörigen 160 Euro pro Kalendermonat; die Beträge gelten für jede Person, wenn mehr als eine Person vollstationär pflegebedürftig ist.

2. Bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige oder bei gleichzeitiger vollstationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen beträgt der Eigenanteil 70 vom Hundert der in § 2 Abs. 2 genannten

Bruttobezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgungseinrichtungen.

Angehörige im Sinne der Nummern 1 und 2 sind Personen, die nach § 3 Abs. 1 berücksichtigungsfähig sind. Die in Nummern 1 und 2 bezeichneten monatlichen Eigenanteile werden entsprechend § 3 Abs. 4 BBesG nicht für Kalendertage abgesetzt, für die keine Aufwendungen für Unterkunft in Rechnung gestellt sind.“

e) Absatz 10 letzter Halbsatz wird durch folgenden Satz ersetzt: „Bei stationärer Pflege gilt Satz 1 nur für Gegenstände, die zum Verbrauch bestimmt sind, die individuell angepasst sind oder die überwiegend nur dem Pflegebedürftigen allein überlassen sind, sofern sie nicht üblicherweise von der Einrichtung vorzuzulassen sind.“

f) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Aufwendungen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn und soweit die Maßnahme von der Pflegeversicherung anteilig bezuschusst wird.“

9. An § 10 Abs. 4 werden die Worte „und solche aus beruflichen Gründen“ angefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, die Einsargung, die Überführung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Beisetzung, die Anlegung der Grabstelle sowie die Grundlage für einen Grabstein eine pauschale Beihilfe in Höhe von 1900 Euro gewährt. Daneben sind Aufwendungen für den Sarg, die Urne und für das Nutzungsrecht für einen Beisetzungsort beihilfefähig; Aufwendungen für das Nutzungsrecht vor dem Tode gelten als am Todestag entstanden, soweit sie anteilig auf die Zeit ab dem Tode entfallen.

(2) Stehen anlässlich des Todes einer Person Sterbegelder auf Grund von Rechtsvorschriften, arbeitsvertraglichen Regelungen oder aus Zusatzversorgungseinrichtungen zu, die insgesamt den Betrag von 1500 Euro übersteigen, so ist die Pauschalbeihilfe nach Absatz 1 Satz 1 auf 1300 Euro zu kürzen. Übersteigen die Sterbegelder 2700 Euro, so ist die Pauschalbeihilfe auf 700 Euro zu kürzen; übersteigen sie 3900 Euro, so wird keine Beihilfe nach Absatz 1 Satz 1 gewährt. Übersteigen die Sterbegelder den Betrag von 4900 Euro, so sind auch Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht beihilfefähig.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „ein berücksichtigungsfähiger Pflegebedürftiger oder“ gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Bei innerhalb der Europäischen Gemeinschaft entstandenen Aufwendungen für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern ist regelmäßig ein Kostenvergleich nicht erforderlich, es sei denn, dass gebietsfremden Personen regelmäßig höhere Preise als ansässigen Personen berechnet werden.“

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden vor dem Wort „durch“ die Worte „bei Maßnahmen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft“ eingefügt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten in Satz 3 der Satzteil ab dem Strichpunkt und Satz 4 folgende Fassung: „; er vermindert sich bei Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren. Satz 2 Nr. 2 gilt auch für entpflichtete Hochschullehrer, denen auf Grund einer weiteren Beihilfeberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, die jedoch gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 nachrangig ist, ein Beihilfebemessungssatz von 70 vom Hundert zustehen würde.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „als Aufwendungen des Kranken“ durch die Worte „und § 12 Abs. 3 als Aufwendungen des jüngsten verbleibenden Kindes“ ersetzt. Nummer 4 wird gestrichen.

c) An Absatz 3 Satz 2 werden folgende Worte angefügt: „und eine Aufnahme in den Standardtarif oder die Streichung des Risikoausschlusses gegen Risikozuschlag nicht zu zumutbaren Bedingungen möglich ist“.

d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 SGB XI Leistungen der Pflegeversicherung zu nach § 9 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7, 10 und 11 beihilfefähigen Aufwendungen grundsätzlich zur Hälfte erhalten, beträgt der Bemessungssatz bezüglich dieser Aufwendungen 50 vom Hundert. Soweit die beihilfefähigen Aufwendungen die jeweiligen vollen Höchstbeträge nach dem SGB XI übersteigen, ist Absatz 1 anzuwenden.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „, die als solche beihilfeberechtigt sind, sowie Beihilfen nach § 9 Abs. 3 bis 7, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 4“ angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einschließlich von Sterbegeldern“ gestrichen; in Satz 2 werden die Worte „bis zu insgesamt 1000 Euro“ durch das

Wort „, Wohngeld“ ersetzt. An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beihilfen nach § 12 Abs. 1 und 2.“

c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB XI.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen. In Satz 3 werden die Worte „Satz 1 oder 3“ durch die Worte „Satz 1 oder 4“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 letzter Halbsatz wird gestrichen.

c) An Absatz 6 Satz 3 werden folgende Worte angefügt: „, Barauszahlungen und Überweisungen auf Zweitkonten sind nicht zulässig“.

15. An § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Beihilfestelle darf Beihilfeangelegenheiten nur für solche andere Stellen erledigen, die zusichern, dass sie diese Datenschutzvorschriften beachten.“

16. An § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 14 Abs. 3 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

17. Die Anlage zur Beihilfeverordnung wird wie folgt geändert:

a) An Nummer 1.1 wird folgender Satz angefügt: „Werden solche Leistungen nach Regeln in Vereinbarungen über medizinische Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherungsträger auf Bundes- oder Landesebene zusammen mit Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder anderer sozialtherapeutischer Berufe erbracht und pauschal berechnet, so sind unter denselben Voraussetzungen die mit den anderen Leistungsträgern vereinbarten pauschalen Vergütungen beihilfefähig.“

b) Nummer 1.2.1 wird gestrichen.

c) Nummer 1.2.3 wird 1.2.1; Buchst. b und c erhalten folgende Fassung:

„b) Mehraufwendungen für Keramik- und Verblendkronen bei den Zähnen 6 bis 8; sie sind in Höhe von 45 Euro pro Krone abzusetzen,

c) Aufwendungen für besondere zahntechnische Gestaltung, insbesondere für Charakterisierung.“

d) Nummer 1.2.4 wird 1.2.3; Nummer 1.2.5 wird gestrichen.

Nummer 1.2.6 wird 1.2.4 und erhält ab Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Nicht angelegte Zähne im jugendlichen Erwachsenenengebiss, wenn pro Kiefer weniger als acht Zähne angelegt sind, nach einem einzuholenden Gutachten,

b) bei großen Kieferdefekten in Folge von Kieferbruch oder Kieferresektion, wenn nach einem einzuholenden Gutachten auf andere Weise Kaufähigkeit nicht hergestellt werden kann.

In anderen Fällen sind Aufwendungen für mehr als zwei Implantate pro Kieferhälfte, einschließlich vorhandener Implantate, und die damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen; dabei sind die gesamten Aufwendungen nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis der Zahl der nichtbeihilfefähigen zur Gesamtzahl der Implantate der jeweils geltend gemachten Aufwendungen zu kürzen.“

e) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

Die Zeile Behinderten-Dreirad erhält folgende Fassung:

„Behinderten-Dreirad oder Behinderten-Zweirad mit Stützrädern, unter Abzug eines Eigenanteils von 300 Euro, zur Therapie“.

Bei Hörgeräten erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(C.R.O.S.-Gerät, Hörbrille, drahtlose Hörhilfe, Hd0- und Im-Ohr-Geräte, Hör-Sprachtrainer, Infrarot-Kinnbügel-Hörer, Otoplastik, Taschengerät)“.

Bei Pertücke wird die Zahl „570“ durch die Zahl „650“ ersetzt; außerdem werden die Worte „männlicher Personen bis zum 30. Lebensjahr oder weiblicher Personen“ gestrichen.

Die Zeile Pflegebett erhält folgende Fassung:

„Pflegebett oder Pflegebettrost bei häuslicher Pflege nach § 9, insgesamt höhenverstellbar“.

An alphabetisch zutreffender Stelle werden eingefügt:

„Bestrahlungsmaske für ambulante Strahlentherapie“,

„Farberkennungsgerät für Blinde“,

„Lichtsignalanlage für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige“.

Am Schluss der Aufzählung werden folgende Sätze angefügt:

„Die Aufwendungen für die Anschaffung sind nicht beihilfefähig, wenn das Eigentum einem anderen als der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person zusteht, insbesondere wenn der Gegenstand nur im Ausleihverfahren zur Verfügung gestellt wird. Ist eine Beihilfe für die Anschaffung gewährt und das Eigentum einem anderen überlassen worden, so ist der Beihilfeberechtigte zur unverzüglichen Unterrichtung der Beihilfestelle und anteiligen Erstattung der Beihilfe nach dem Zeitwert verpflichtet. Neben der kurzzeitigen Miete oder einer Anschaffung kommt auch die langfristige Gebrauchsüberlassung gegen Einmalbetrag (Fallpauschale) in Betracht; beihilfefähig ist die finanziell günstigste Form.“

f) In Nummer 2.3 Satz 2 werden nach den Worten „Bestrahlungslampen und -geräte“ die Worte „ausgenommen zur Psoriasisbehandlung“ eingefügt. An Nummer 2.3 wird folgender Satz angefügt: „§ 9 Abs. 11 bleibt unberührt.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. Die Neuregelungen in § 9 Abs. 6 Nr. 3 und 4, § 14 Abs. 1 Satz 4 und in der Anlage zur Beihilfeverordnung Nr. 2.1 bezüglich des Behinderten-Zweirads treten bereits mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

(2) Personen, deren Beihilfeberechtigung nach Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a entfällt, gelten bis auf Widerruf als Bevollmächtigte des Beihilfeberechtigten. Für die Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch Kinder mitgezählt, die vor dem Inkrafttreten berücksichtigungsfähig gewesen sind.

(3) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Aufwendungen sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, dass Artikel 1 Nr. 8 Buchst. c hinsichtlich der Aufwendungen in Behinderteneinrichtungen auch auf vor dem Inkrafttreten entstandene Aufwendungen anzuwenden ist, für die noch keine Vereinbarung mit einem Träger der Sozialhilfe oder eine bestandskräftige Entscheidung getroffen ist. Eine Beihilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 Buchst. b BVO wird nach der bisherigen Fassung weitergewährt, solange die Voraussetzungen fortbestehen.

STUTTGART, den 20. Februar 2003

STRATTHAUS

Änderung der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. Mai 2003 AZ 46.00 Nr. 1384

Die Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Form der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Juli 1994 ist im Amtsblatt 56 auf den Seiten 144 ff. veröffentlicht worden. Mit Bekanntmachungen vom 4. August 1997 (Abl. 57 S. 352), vom 10. Juni 1998 (Abl. 58 S. 92), vom 25. April 2000 (Abl. 59 S. 86) und 16. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 410) sind Änderungen der Ordnung vorgenommen worden.

Die Neufassung des Kindergartengesetzes für das Land Baden-Württemberg und einige Wünsche aus der Praxis erfordern eine Änderung der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder.

Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindergartengesetz Baden-Württemberg (Neue Fassung ab 1. Januar 2004)¹ werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z. B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Integrative Einrichtungen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Stunden)
- Ganztagsgruppen“

Ziffer 2.6 erhält folgende Fassung:

„Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirats unter Berücksichtigung

¹ Bis zum 31. Dezember 2003 werden die Einrichtungen bzw. Gruppen nach folgenden Betriebsformen unterschieden: Halbtagskindergärten, Regelkindergärten, Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit, integrative Kindergärten, Mischkindergärten, Ganztagskindergärten und altersgemischte Einrichtungen.

der Empfehlung des Trägerverbandes/der kirchlichen Aufsichtsbehörde und ggf. in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.“

Der Evang. Landesverband „Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.“ wird diese Änderungen bei der Herausgabe der gedruckten Ordnungen der Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigen. In dieser Ordnung sind auch die Anhänge abgedruckt, bei denen sich auch einige kleinere Änderungen ergeben haben.

Pfisterer

Opfer am Pfingstfest, 8. Juni 2003

Erlass des Oberkirchenrats
vom 5. Mai 2003 AZ 52.13-8 Nr. 197

Das Opfer am Pfingstfest, 8. Juni 2003, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für „Aktuelle Notstände“ bestimmt.

Der Krieg hat die humanitäre Situation im Irak dramatisch verschlechtert. Die Versorgung mit Trinkwasser und Medikamenten reicht in weiten Teilen des Landes nicht aus, um die Grundbedürfnisse zu decken. Hauptleidtragende sind Kinder und ältere Menschen, die nur wenig Abwehrkräfte gegen Krankheiten haben.

Auch die Not in Palästina ist groß und kann in den nächsten Monaten noch größer werden. Als Folge des Krieges im Irak hat sich die wirtschaftliche Lage und die Gesundheitsversorgung weiter verschlechtert. Die Hilfe der internationalen Gemeinschaft ist dringend notwendig.

Was wir dazu beitragen können, um menschliches Leid und Not zu lindern, wollen wir zusammen mit unseren Partnern tun.

Die Menschen im Nahen Osten bitten uns nicht nur um materielle Hilfe, sondern auch um unsere Fürbitte. So wollen wir für die Menschen und die Kirchen um Frieden und Gerechtigkeit beten. Der Heilige Geist möge uns im Beten und im Helfen leiten.

Dr. Gerhard Maier

Pfingsten 2003

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

„Ein Helfer ist gekommen“

„... Denn wenn ich nicht weggehe, kommt der Tröster nicht zu euch. Wenn ich aber gehe, will ich ihn zu euch senden. Und wenn er kommt, wird er der Welt die Augen auf tun über die Sünde und über die Gerechtigkeit und über das Gericht; über die Sünde: dass sie nicht an mich glauben; über die Gerechtigkeit: dass ich zum Vater gehe und ihr mich hinfort nicht seht; über das Gericht: dass der Fürst dieser Welt gerichtet ist.“ (Johannes 16, 7-11)

„Und als der Pfingsttag gekommen war, waren sie alle an einem Ort beieinander. Und... sie wurden alle erfüllt von dem heiligen Geist...“ (Apostelgeschichte 2, 1-4)

Das griechische Wort, das Johannes gebraucht, um vom heiligen Geist zu sprechen, ist Parakletos, d. h. der Fürsprecher, Ratgeber, Tröster und Beschützer. Der Geist ist unser Helfer und unser Tröster in der Not. Nie hatten die Jünger so sehr Beistand gebraucht wie an dem Abend, als Christus verraten wurde. In jener Nacht waren auch sie auf das Höchste bestürzt und verwirrt. Solange Christus körperlich unter ihnen war, konnte er seine Worte selbst deuten. Wenn die Jünger ihn falsch verstanden hatten, konnte er seine Lehren wiederholen. Sie brauchten niemand anderes, der sie erhellen, der durch große Taten Zeugnis ablegen oder ihnen seine Worte ins Gedächtnis rufen würde.

Mit seiner Ankündigung, er werde sie verlassen, verhiess Jesus seinen Jüngern aber auch, dass er ihnen einen Tröster, den heiligen Geist, senden würde, der ihnen zur Seite stehen und der Welt die Augen auf tun sollte über ihr Verständnis von Sünde, Gerechtigkeit und Gericht. Denn die Welt hat sich versündigt, als sie sich weigerte zu glauben, dass Gott in dem lebendigen Christus zu finden und Gerechtigkeit in dem auferstandenen Christus verkörpert ist und dass alle gerichtet werden, die einen Fürst dieser Welt dem Friedefürst vorziehen. Jesus hat den Jüngern deutlich gesagt, dass der heilige Geist nicht an die Stelle seines eigenen Wirkens und seiner Person treten würde; vielmehr werde er die Glaubenden weiterhin segnen mit den Reichtümern und Taten Gottes, welche die ersten Jünger in Christus gefunden hatten, und werde sie – und uns – „in alle Wahrheit leiten“ (Johannes 16, 12-15).

Die Aussagen der Bibel über den heiligen Geist beschreiben die Schöpferkraft des heiligen, liebenden Gottes. Der Geist ist transzendent, dem mensch-

lichen Geist aber auch persönlich präsent. Der heilige Geist wird den Gläubigen als ein Lebensprinzip offenbart, ausgesandt, um scheinbar leblose Herzen und Seelen mit neuem Leben zu füllen und den erschaffenen Kosmos wie auch seine Bewohner zu gestalten und zu erhalten. Es ist heilsam für die Menschheit, die Macht des Geistes anzuerkennen. Wir Menschen haben zu allen Zeiten und im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr versucht, die Kräfte des Universums zu manipulieren. Ein solcher Griff nach der Macht droht Chaos und Katastrophen auszulösen. Dies spiegelt sich wider in einer Welt, in der ein Staat zusammen mit einer Hand voll Alliierten durch die unrechtmäßige Invasion des Irak bewusst und in gravierender Weise gegen anerkannte Instrumente der Weltordnung, des Friedens und der Gerechtigkeit verstoßen haben.

In einer Welt, die voller Sünde ist, in der die Wahrheit verfälscht wird, die Lebensbedingungen der Menschen zerstört werden und wir Vorzeichen des Todes erkennen können, rufen wir erneut nach einem Helfer, dem heiligen Geist, der allein unseren Gottesdienst, unser Wirken und unser Zeugnis lebendig und wirklich machen kann. Nur wenn wir so erneuert werden, erfahren wir die neue Schöpfung in Christus und die Gemeinschaft des heiligen Geistes.

Für uns Glaubende ist Pfingsten der Tag, an dem wir den heiligen Geist feiern, den Helfer und Tröster, den Jesus den Jüngern angekündigt hatte. In der Tat hat Gott den heiligen Geist ausgegossen auf alles Fleisch, damit wir mit Gott versöhnt werden. Mit dem Pfingstgeschehen begann der Umkehrprozess dessen, was in Babel geschah (1. Mose 11, 1-9), wo Gott die Sprache des Volkes verwirrte und sie in alle Länder zerstreute, damit sie aufhörten, Böses zu tun. Zu Pfingsten versammelten sich Gottesfürchtige aus allerlei Völkern in Jerusalem. Und da geschah es: neues Leben, Macht und Segen Gottes manifestierten sich in überwältigender Weise, und Petrus erkannte darin die Erfüllung der Prophezeiung Joels (Apostelgeschichte 2, 5-21). Und wieder herrschte Bestürzung und Verwirrung (Apostelgeschichte 2, 6) – diesmal aber, weil jeder ganz gewöhnliche Männer und Frauen, erfüllt vom heiligen Geist, in verschiedenen Sprachen reden hörte.

Die Urgemeinde wusste, was es bedeutete, eine internationale, multikulturelle und vielsprachige Gemeinschaft zu sein. Am Pfingsttag hörten Menschen von den äußersten Enden der damals bekannten Erde das Wort vom Evangelium und glaubten an die frohe Botschaft von Jesus Christus. Wir dürfen bei unserem ökumenischen Streben niemals den Mut verlieren. Der heilige Geist, der Helfer, wird uns die Kraft eingeben, die zu lieben, die anders sind als wir, und er wird uns zu einer einzigen Familie im Glauben zusammenfügen. Zwar ist diese Familie reich an menschlicher Vielfalt, doch sind wir durch die Gnade Gottes beru-

fen, mit einer Stimme zu sprechen, mit einem Herzen zu fühlen und in Einheit zu handeln. Amen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia
Pfarrerinnen Kathryn K. Bannister, Bison, USA
Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi
S. E. Dr. Chrysostomos, Metropolit
des Heiligen Stuhls von Ephesus, Istanbul, Türkei
S. H. Ignatius Zakka I. Iwas, Damaskus, Syrien
Dr. Kang Moon Kyu, Seoul, Korea
Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien
Altlandesbischof Eberhardt Renz, Tübingen, Deutschland

Dienstnachrichten

- Pfarrer Martin Penzoldt, auf der Pfarrstelle „Ethik und Weltanschauung: Ökumene“ beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 der Titel Kirchenrat verliehen.
- Pfarrerin z. A. Christine Jenö, derzeit im Erziehungsurlaub, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 19. Januar 2003 bis einschließlich 31. August 2003 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
- Pfarrer Michael Kannenberg, aus persönlichen Gründen beurlaubt, wurde mit Wirkung vom 1. März 2003 bis einschließlich 29. Februar 2004 weiterhin aus persönlichen Gründen ohne Dienstbezüge beurlaubt. Die Beurlaubung ist mit dem Verlust der Pfarrstelle verbunden.
- Pfarrerin z. A. Annemei Mahler, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Ulm, Dek. Ulm, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2003 bis einschließlich 31. August 2004 aus persönlichen Gründen ohne Dienstbezüge beurlaubt.
- Pfarrer z. A. Thomas Wingert, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Balingen, Dek. Balingen, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2003 auf die Pfarrstelle II in Aldingen, Dek. Tuttlingen, ernannt. Der Dienstauftrag auf dieser Pfarrstelle ist auf die Hälfte eingeschränkt. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Mai 2003 wurde Pfarrer Wingert im Umfang von 50 v. H. dienstlicher Inanspruchnahme unter Fortzahlung der Dienstbezüge für die Dauer von sechs Jahren zum Altpietistischen Gemeinschaftsverband freigestellt, um den Dienstauftrag als Landesbeauftragter für Evangelisation zu übernehmen.
- Pfarrerin z. A. Ingrid Wöhrle-Ziegler, zur Dienstaushilfe in der Eglise Evangélique Luthérienne de France in Montbéliard/Frankreich, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2003 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Hohenacker, Dek. Waiblingen, ernannt.
- Pfarrer z. A. Paul Bosler, beauftragt mit der Dienstaushilfe auf der Pfarrstelle II an der Kreuzkirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Unterhausen, Dek. Reutlingen, ernannt.
- Pfarrerin Ilse Frank, auf der Pfarrstelle II an der Martinskirche in Oberesslingen, Dek. Esslingen, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2003 bis einschließlich 30. Juni 2004 aus persönlichen Gründen ohne Dienstbezüge beurlaubt.

- Pfarrer Martin Kreiser, auf der Pfarrstelle Niederstotzingen, Dek. Heidenheim, wird gemäß § 52 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zur Evang.-Lutherischen Kirche in Bayern ohne Dienstbezüge freigestellt.
 - Dekan Hans-Martin Steck, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in Nürtingen, wird mit Wirkung vom 15. Juli 2003 auf die Pfarrstelle „Leiter der Fortbildungsstätte für Gemeinde und Diakonie Kloster Denkendorf“ ernannt. Zum gleichen Zeitpunkt wird ihm der Titel „Kirchenrat“ verliehen.
 - Pfarrer Michael Graser, auf der Pfarrstelle Neckarhausen, Dek. Nürtingen, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 2003 bis einschließlich 31. Dezember 2005 aus persönlichen Gründen ohne Dienstbezüge beurlaubt.
 - Pfarrer z. A. Matthias Hestermann, beauftragt mit der Dienstaushilfe auf der Pfarrstelle Bad Waldsee, Dek. Ravensburg, wird gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2003 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z. A. Katharina Rilling, auf die Pfarrstelle II in Bad Waldsee, Dek. Ravensburg, ernannt.
 - Pfarrerin z. A. Katharina Rilling, beauftragt mit der Dienstaushilfe auf der Pfarrstelle Bad Waldsee, Dek. Ravensburg, wird gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2003 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer z. A. Matthias Hestermann, auf die Pfarrstelle II in Bad Waldsee, Dek. Ravensburg, ernannt.
 - Pfarrerin Dr. Anna Christ-Friedrich, auf der Pfarrstelle Fachreferentin „Fort- und Weiterbildung“ im Personaldezernat 4 beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, wurde der Titel „Kirchenrätin“ verliehen.
 - Pfarrer Ralph Gruber, auf der Pfarrstelle Fachreferent 2.1.4 „Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen“ im Dezernat 2 „Kirche und Bildung“ beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, wurde der Titel „Kirchenrat“ verliehen.
 - Pfarrerin Christina Hörnig, auf der Pfarrstelle Leitung Sachgebiet „Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer“ im Personaldezernat 4 beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, wurde der Titel „Kirchenrätin“ verliehen.
 - Pfarrer Christoph Hoffmann-Richter, auf der Pfarrstelle Fachreferent „Theologisches Prüfungsamt“ im Dezernat 3 „Ausbildung“ beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, wurde der Titel „Kirchenrat“ verliehen.
- Der Landesbischof hat
- a) ernannt:
- mit Wirkung vom 1. Februar 2003
- Pfarrerin Heidi Abe, auf der Pfarrstelle II an der Kreuzkirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle II an der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Tübingen (Studierendenpfarrstelle Nord), Dek. Tübingen;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2003
- Pfarrer Dr. Michael Volkmann, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Angelika Volkmann, auf der Pfarrstelle I an der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Tübingen, Dek. Tübingen, auf die bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Christlich-Jüdisches Gespräch“ bei der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf zugeordnet ist;
- mit Wirkung vom 5. Mai 2003
- Frau Elke Rieger, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenrechtsassessorin beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2003
- Kirchenverwaltungsrätin Margot Herter-Hoffmann, Leiterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Göppingen, zur Kirchenoberverwaltungsrätin;
 - Kirchenverwaltungsamtman Werner Zimmermann beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsamtsrat;
 - Pfarrer Martin Baier, auf der Pfarrstelle IV an der Marienkirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle Asemwald-Schönberg, Dek. Degerloch;
 - Pfarrer Klaus Schwarz, auf der Pfarrstelle I an der Pauluskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle Blaubeuren, Dek. Blaubeuren;
 - Pfarrer Bernd Vogt, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Weil im Schönbuch“, Dek. Böblingen, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Vogt, Dek. Ravensburg;
- mit Wirkung vom 16. Juni 2003
- Regierungsoberinspektor Michael Röger, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Kirchenverwaltungsoberspektor bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2003
- Kirchenverwaltungsoberspektor Michael Sturm bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn, zum Kirchenverwaltungsamtman;
 - Pfarrer Eberhard Braun, auf der Pfarrstelle Esslingen Hohenkreuz, Dek. Esslingen, auf die Pfarrstelle Riedenberg – Wohnstift Augustinum, Dek. Degerloch;
 - Pfarrer Gerhard Schubert, auf der Pfarrstelle Ost in Ditzingen, Dek. Ditzingen, auf die Pfarrstelle II in Stammheim, Dek. Zuffenhausen;
- b) in den Ruhestand versetzt:
- mit Wirkung vom 1. Mai 2002
- Pfarrer Hans-Ludwig Heller, freigestellt für den Dienst beim Evang. Kirchenamt für die Bundeswehr in Bonn, als Militärdekan in Bruchsal;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2003
- Pfarrer Hermann Fischer, auf der Pfarrstelle Ingersheim, Dek. Crailsheim;
 - Pfarrer Manfred Wittmacher, auf der Pfarrstelle Beimerstetten, Dek. Ulm;
- mit Ablauf des 30. Juni 2003
- Kirchenoberverwaltungsrat Siegfried von Rohrscheidt beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, seinem Antrag entsprechend;
- mit Wirkung vom 1. September 2003
- Pfarrer Hermann Rieck, auf der Pfarrstelle I an der Versöhnungskirche in Wiblingen, Dek. Ulm.
- In die Ewigkeit wurden abgerufen:
- am 16. April 2003 Pfarrer i. R. Franz Nau, früher auf der Pfarrstelle an der Christuskirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen;
 - am 22. April 2003 Dekan i. R. Martin Schubert, früher auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Neuenstadt.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. April 2003

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 7. Februar 2003 (Abl. 60 S. 253) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Unterabsatz 2 wird die Zahl „325 Euro“ durch die Zahl „400 Euro“ ersetzt.

§ 2

§ 18 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d werden die Worte „bis zu insgesamt fünf Jahren“ gestrichen.

§ 3

§ 29 KAO wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 1 Buchstabe e Unterpunkt cc) wird folgender weiterer Unterpunkt eingefügt: „dd) eines Kindes nach Vollendung des 12. Lebensjahres, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist und in demselben Haushalt lebt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Anspruch auf Gewährung von AZV-Tagen gemäß § 12 a Abs. 1 besteht, im Kalenderjahr bis zu 4 Arbeitstagen.“

§ 4

Es treten in Kraft:

a) § 1 mit Wirkung vom 1. April 2003.

Übergangsbestimmung betreffend Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 325 Euro auf 400 Euro zum 1. April 2003:

Bis zur Neuregelung des Abschnitts III der KAO gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis bis 31. März 2003 unter Abschnitt II der KAO fällt und das unverändert über den 1. April 2003 hinaus fortbesteht, weiterhin die Bestimmungen des Abschnitts II KAO, auch wenn ihre Vergütung ab

dem 1. April 2003 die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV nicht übersteigt.

b) § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

c) § 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

II. Übernahme des Tarifabschlusses 2003 bis 2005 des öffentlichen Dienstes in den Geltungsbereich der KAO / Übernahme der allgemeinen Vergütungserhöhungen für die geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. April 2003

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abschnitt III KAO erhalten anstelle der Einmalzahlung 2003 und der Vergütungserhöhung für die Monate Januar bis März 2003 eine Einmalzahlung in Höhe von 13,6 % ihrer Vergütung für den Monat März 2003, höchstens jedoch anteilig 364 Euro, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Februar 2003 bestanden hat und sie für mindestens einen Tag des Monats März 2003 Anspruch auf Bezüge hatten und das Arbeitsverhältnis nicht mit Ablauf des 7. Februar 2003 beendet wurde. Die Stundenvergütung nach § 48 Abs. 2 KAO wird mit Wirkung vom 1. April 2003 um 2,4 v. H. erhöht.

Dies gilt auch für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter die KAO oder eine sonstige Arbeitsrechtliche Regelung fallen, sondern mit denen Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden.

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart